

STADT ENNIGERLOH



Satzung

der Stadt Ennigerloh

zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten (Gestaltungssatzung) für das Beb.-Plangebiet Nr. 28 "Friedhof", 2. Änderung, Ennigerloh-Mitte, vom 16.09.1993

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 1 BauONW vom 26.06.84 (GV NW S. 362) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 16.09.93 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gestaltungsfestsetzungen gem. § 81 Abs. 1 BauONW werden für den Beb.-Plan Nr. 28 "Friedhof", 2. Änderung, Ennigerloh-Mitte, wie folgt festgesetzt:

1. Förmliche Festsetzungen

Firstichtung des vorherrschenden Baukörpers
zulässige Dachneigung 30° - 38°
Satteldach
Walmdach

2. Textliche Festsetzungen

Fassaden

Die Außenwandflächen der Baukörper sind entweder mit Vormauerziegel zu verblenden oder als Putzfassade auszubilden. Giebel dürfen verbrettert oder verschiefert werden. 10 % der Außenwandflächen können mit anderen Materialien gestaltet werden. Blanke Metallelemente und bei Neubauten Bahnen mit aufgelegten oder eingeprägten Steinstrukturen sind unzulässig.

Garagen

Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Aneinandergebaute Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen. Garagen sind nur als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung zulässig

Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen sind nur entlang der Rottendorfstraße sowie der Fußwege zulässig. Im Bereich der übrigen Erschließungsanlagen sind die Flächen zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche durchgehend ohne Einfriedigungen zu gestalten. Bereits vorhandene Einfriedigungen bleiben von dieser Festsetzung ausgenommen. Zulässige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,7 m anzulegen. Mauern und Betonfertigteile sind unzulässig. Mauern, Sichtblenden und Pergolen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzung einzugrünen.

Dachneigung

Von dem im Beb.-Plan festgesetzten Dachneigungen sind bei sogenannten Fertighäusern und serienmäßig gefertigten Bauteilen Abweichungen bis zu 2° zulässig.

Drempel

Drempel, gemessen an der Gebäudeaußenkante von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Tragekonstruktion der Dachhaut, sind bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig.

Materialien und Farbton

Die Außenwandflächen der Baukörper sind mit Vormauerziegel der Farbtöne RAL 8012, RAL 8023 (rotbraun) bzw. RAL 3011 (rot) und deren Schattierungen zu verblenden.

Für Putzfassaden kommen Farbtöne entsprechend RAL 1013, 1015, 9001, 9002, 9010 und 9018 im Betracht.

Die Dachflächen sind bei geneigten Dächern mit Dachziegel in den Farbtönen RAL 8012 und 8023 (rotbraun) bzw. RAL 3011 (rot) und deren Schattierungen einzudecken.

Dachgauben

Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Länge von maximal 4,0 m auszuführen. Sie müssen von den jeweiligen Ortsgängen einen Mindestabstand von 2,0 m haben.

Von den Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung können in begründeten Fällen Ausnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

Artikel II

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.